

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

2 (3.1.1889)

Beilage zu Nr. 2 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. Januar 1889.

Rechtspflege.

Leipzig, 1. Jan. (Reichsgericht.) In Bezug auf § 179 der Konkursordnung: „Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleich für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662–701 der C.P.O. und des § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.“ — hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, folgende Rechtsätze ausgesprochen: „Das Erfordernis, daß die Forderung festgestellt sei, findet seine Erledigung ausschließlich in der dem Gericht obliegenden Eintragung in die Tabelle, es kann aber nicht durch die Thatsache ersetzt werden, wenn der Konkursrichter mit Unrecht die Feststellung der Forderung und ihre Eintragung in die Tabelle unterlassen hatte. Ist die Forderung vom Konkursverwalter im Prüfungstermin bestritten, später aber anerkannt worden, ohne dem Gemeinschuldner Gelegenheit zu geben, das ausdrückliche Bestreiten der Forderung seinerseits, welches er im Prüfungstermin mit Rücksicht auf das Bestreiten derselben durch den Konkursverwalter hatte unterlassen können, nachzuholen, so fehlt eine der Voraussetzungen des § 179 der Konkursordnung, es findet sonach die Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung nicht statt.“

Die Zulassung eines beim Gericht beschäftigten Referendars zur Berathung und Abstimmung der Richter ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, selbst dann statthaft, wenn er in der Sache als Gerichtsschreiber fungirt.

Ärztliche Rezepte sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und ihre Fälschung als Urkundenfälschung zu bestrafen.

Der Anstand auf fremdem Jagdrevier in der Absicht, von dort aus das auf das eigene Revier übergetretene Wild zu erlegen, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, als Jagdvergehen nicht zu bestrafen, wenn der Jagende nichts unternimmt, um den Ueberschritt des Wildes auf das eigene Revier herbeizuführen. Läßt er aber das Wild aus fremdem Revier zur unmittelbaren Oskupation dem eigenen zutreiben, so greift er durch diese Handlung in fremdes Jagdrecht ein und jagt unberechtigt. Das „Verlesen“ (Verpfänden in einem Leihhause) der

von einem Dritten durch eine Straftat erlangten Sachen fällt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, als Mitwirken zum Abzuge unter die Strafbestimmung gegen Diebstahl. — Die wesentlich falsche Anzeige eines unwürdigen, außeramtlichen Verhaltens gegen einen Beamten ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, als wesentlich falsche Beschuldigung der „Verletzung einer Amtspflicht“ aus § 164 des St.G.B. zu bestrafen.

Der Absender einer verbotenen sozialdemokratischen Druckschrift durch Postaufgabe, welcher erst nach dieser Aufgabe von dem Verbot der aufgegebenen Schrift Kenntnis erhält, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, wegen Verbreitung im Sinne des § 19 des Sozialistengesetzes zu bestrafen, wenn er nach erlangter Kenntnis die ihm noch möglichen Maßnahmen, soweit diese nicht besonders schwierige Leistungen erfordern, gegen die Weiterbeförderung des Poststücks an den Adressaten unterläßt.

In Bezug auf die Bestimmung des § 136 Z. 5 b. des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1869: „Die Kontrebande wird insbesondere dann als vollbracht angenommen, wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht innegehalten wird“, hat das Reichsgericht, IV. Strafsenats, ausgesprochen, daß auch der vorgeschriebene Anfangsort innegehalten werden muß und daß demnach der Transport der Gegenstände nicht erst auf einer der vorgeschriebenen Zwischenstationen beginnen darf.

Die Bestrafung wegen Diebstahls im Rückfall, d. h. nach zweimaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls (§ 244 St.G.B.), tritt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, auch dann ein, wenn eine der Vorstrafen nur ein Verweis gewesen. Diese Wirkung hat der Verweis oder eine andere Vorstrafe auch dann, wenn sie gegen den Thäter irrtümlich wegen einer vor Vollendung des 12. Lebensjahres begangenen That erkannt worden war.

Für jeden Apotheker, sei er Prinzipal oder Gehilfe, gehört, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, zu der bei Ausübung seines Berufs unter allen Umständen — auch wenn eine bezügliche Instruktion nicht existirt — gebotenen Umsicht und Sorgfalt, stark wirkende Gifte in außergewöhnlich übermäßigen Dosen nicht ohne die besondere Erklärung des Arztes, daß er bewußt diese übermäßige Dosis verschrieben habe, dem Kranken zu verabreichen. Unterläßt er dies, so hat er strafrechtlich gleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben hatte, für die Folgen einzustehen.

Großherzogliches Hoftheater.

Karlsruhe, 2. Jan. In der letzten Aufführung des „Tell“ nahm Herr Hauser Abschied von unserer Bühne, die ihm so oft eine Stätte hohen Triumphes gewesen, vom hiesigen Publikum, das in dem Künstler einen seiner Liebsten verehrt und bewunderte. Zahlreiche Kränze, rauschender Beifall, immer wieder sich erneuernde Hervorrufe bildeten diesen Abend die ihm entgegengebrachten äußeren Zeichen der Werthschätzung; Herr Hauser darf aber gerade beim kunstverständigen Theile des hiesigen Publikums auf jene tiefer wurzelnde Dankbarkeit und Verehrung rechnen, welche den Sänger auch dann nicht vergessen läßt, wenn die Beifallsstürme an seinem Abschiedsabend verhaucht sind und sein Name auf dem Theaterzettel einem andern Platz gemacht hat.

Mit Herrn Hauser tritt ein Künstler von seiner Bühnentätigkeit zurück, dem dieser viel mißbrauchte Ehrenitel mit voller Berechtigung zukommt. Achtunddreißig volle Jahre wirkte der Künstler nunmehr an der hiesigen Hofbühne mit musterhafter Pflanzens, edler Kunstbegeisterung, seltener Mäßigkeit. Im Hinblick darauf scheint uns ein Rückblick auf den Studien- und Bühnenweg des Künstlers wohl angebracht, ihm selbst zur Ehre, dem Publikum zur Erinnerung an so manchen edlen Genuß, den es im Laufe der Jahre dem scheidenden Sänger verdankt. Wie mancher Künstler gelangte Herr Hauser erst auf einem Umwege zu seinem eigentlichen Fach. Er bildete sich ursprünglich auf dem Wiener Konservatorium neben Künstlern wie Remenyi, Singer, zum Violinisten aus und vollendete gleichzeitig seine Gymnasialstudien. Erst in Bayern's Hauptstadt, wohin sein rühmlichst bekannter Vater im Jahre 1817 als Direktor des Konservatoriums berufen wurde, betrat Hauser die Laufbahn des Sängers. Drei volle Jahre machte er unter der ausgezeichneten Leitung seines Vaters die gründlichsten Gesangsstudien und absolvierte außerdem unter Balletmeister Benzl einen zweijährigen dramatischen Kursus, in dem er sich alle jene notwendigen schauspielerischen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignete, welche unsere Sänger sonst häufig erst im Verlaufe ihrer Bühnentätigkeit erlernen. In dieser Weise wohl vorbereitet, gastirte Hauser im Herbst 1820 am Karlsruher Hoftheater. Er gab den Richard in den „Puritanern“, den Gaar in „Gaar und Zimmermann“ und den Malatesta in „Don Pasquale“ mit einem solchen Erfolge, daß er auf Wunsch der Großherzogin Sophie engagirt wurde. Sein Engagement bezweckte zunächst einen Erlaß für Soubrette, um gewisse Opern, z. B. die „Mousquetaire“ von Halévy möglich zu machen. Von Oktober 1822 bis Ende 1829 leitete Eduard Devrient die Großherzogliche Hofbühne und dieselbe erhob sich unter dessen planmäßiger, zielbewußter Führung zu einer künstlerischen Bedeutung, deren Ruhm weit über den Grenzen Deutschlands wiederhallte. Da der ausgezeichnete Bayreuther Oberhofmeister noch im vollen Besitze seines Faches war, mußte Hauser kleine Rollen im Schauspiel übernehmen, während seine gesungene Thätigkeit sich nur auf kleinere Opernpartien erstreckte. Zur Entfaltung seiner Kräfte im Opernfache gelangte der Künstler im neuen Hause, welches am 17. Mai 1853 mit der „Jungfrau von Orléans“ eröffnet wurde. Vom Herbst dieses Jahres an über-

nahm Hauser das erste Baritonfach in seinem ganzen Umfange. Welche Schaffens- und Gehaltungskraft dem Künstler eigen war und welchen rastlosen Eifer er seinem Berufe widmete, mag daraus erhellen, daß er im Monate durchschnittlich nicht weniger als zwanzigmal auf der Bühne erschien. Im Vereine mit ihm wirkten Sänger wie Eberius, Ander, Schnorr von Carolsfeld, Grimlinger, Brandes, Stolzenberg, Mayerhofer, Oberhoffer, Brulliot, Sängerinnen wie Frau Fischer-Schwarzböck — eine Künstlerin, die mit derselben Meisterschaft die Leonore im „Fidelio“ und die Königin der Nacht zu singen vermochte —, Frau Howig, Fräulein Garrigues, Frau Boni, Frau Braunhofer, Fräulein Murajahn u. A. Was Wunder, daß die Karlsruher Oper in den fünfziger und sechziger Jahren zu einer Blüthe gelangte, die ihr eine erste Stelle unter den Bühnen Deutschlands verschaffte. Am 9. Sept. 1853 gab Hauser erstmals den Don Juan, wobei statt des Dialoges die Recitative eingeführt wurden. Neben ihm sang Frau Fischer, später Fräulein Garrigues die Donna Anna, Oberhoffer den Leporello, Frau Howig die Zerline, Eberius den Ottavio. Im gleichen Jahre entzückte der Künstler das Publikum durch seinen geistreichen Pizarro im „Barbier von Sevilla“. Ein Jahr später hatte Hauser als Pizarro Gelegenheit, neben Fräulein Garrigues als Leonore, Ander (später Grimlinger) als Florestan, Fräulein (Frau Lange) als Marzelline, Eberius als Jaquino, Oberhoffer als Rocco, Brulliot als Minister und Schnorr von Carolsfeld als Staatsgefänger (!) in Beethoven's unvergleichlichem Fidelio mitzuwirken. Am 28. Januar 1855 fand die erste Aufführung des „Tambour“ statt, wobei Hauser die bis heute in so edler, feinfühler Weise von ihm vertretene Partie des Wolftram übernahm. Am 26. Dezember 1856 folgte „Lohengrin“ mit Grimlinger in der Titelrolle, Frau Howig als Elsa, Fräulein Kathinka Strauß (alsdann Fräulein Garrigues) als Ortrud, Hauser als Telramund, Brulliot als König Heinrich. Als Heldener in dem Allerhöchsten Geburtsfeste Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gelangte im folgenden Jahre der bis dahin gleichfalls noch nicht in das Repertoire aufgenommene „Fliegende Holländer“ mit Hauser als Holländer zur Aufführung. Frei von jeder Einseitigkeit, verstand es der Künstler, den Stilgattungen der klassischen, romantischen und neuromantischen Oper in vollem Maße gerecht zu werden. Mit welchem Verständnisse er namentlich auch die Eigenart der Wagner'schen Musik erfaßte, findet wohl die beweiskräftigste Bestätigung durch den, von Richard Wagner anlässlich seiner Anwesenheit bei einer Lohengrinvorstellung gemachten Ausspruch, daß er erstmals durch Hauser das Rezitativ des Telramund in dem von ihm gewünschten Sinne gehört habe. Herr Hauser ließ es sich nicht verdrießen, statt erster Partien auch solche zweiten Ranges zu singen, so den Ottolar im „Freischütz“, den Alberti in „Robert“, den zweiten Kommandanten im „Wasserträger“, den Ruggiero in der „Jäbin“, den Scharasmin im „Deron“, den Monstato und später den Priester in der „Zauberflöte“. Wie sehr er auch hierbei seine volle künstlerische Kraft einsetzte, davon liefert u. a. seine edle, hoheitsvolle Berührung des Priesters in der „Zauberflöte“ einen deutlichen Beweis. Eine ganze Reihe der von Hauser geschaffenen Opern-

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 2. Januar.

Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Groß-Badischen Staats-Eisenbahnen“ Nr. 63 enthält Bekanntmachungen betreffend den Vollzug der Fahrpläne, die Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, Vorausbestellung von Billetten und Gepäckstücken, Rundreisebillete, Rubelwerth, Verschleppung von Gütern, Güterverkehr mit der Bödeli-Bahn und Bearbeitung des Jahresberichts pro 1888.

Dasselbe Verordnungsblatt Nr. 64 enthält eine allgemeine Verfügung betr. das Umrechnungsverhältnis zwischen der Franken- und Markwährung und sonstige Bekanntmachungen betr. Rubelwerth, Vorschriften über die Zuweisung v. der Wagen, Baarenstatistik, Vorschriften für den Telegraphendienst, Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen, aufgefundenes Geld und Personalmeldungen. — Vom 1. Januar 1889 ab wird im Verkehr innerhalb Deutschlands bei Vorauszahlung des Botenlohnes durch den Aufgeber eines Telegramms, statt der Gebühr von 80 Pf., der feste Betrag von 60 Pf. erhoben. Gelb wurde aufgefunden: am 11. Dez. v. J. im Zug 274 ein Geldtäschchen mit 6 M. 41 Pf. und in Denzlingen abgeliefert; am 22. Dez. v. J. im Zug 216 ein Geldtäschchen mit 2 M. 57 Pf. und in Rheinfelden abgeliefert. Die Eisenbahninspektanten Hermann Mab, Karl Dollmatsch, Georg Marggraf und Gustav Jordan sind nach Erhebung der Staatsprüfung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst unter die Zahl der Eisenbahnpraktikanten aufgenommen worden.

(Abänderung der Postordnung.) Vom 1. Januar ab treten folgende Abänderungen der Postordnung in Kraft. Der Reichtbetrag für Postaufträge zur Geldeinzahlung wird von 600 Mark auf 800 Mark erhöht. An Eilbotenlohn für Postsendungen und Telegramme nach Landorten sind vom Absender voranzubzahlen: für Briefe und Telegramme 60 Pf., für Pakete 90 Pf. Gedruckte Doppellisten können offen, also ohne Band oder Umschlag, zur Beförderung gegen das Druckfachporto aufgegeben werden, auch wenn ihre nach außen gelehrte Rückseite mit gedruckten Angaben versehen ist.

(Der Fahrplan der Reichspostampfer) auf der ostasiatischen und der australischen Postdampferlinie gestaltet sich in den nächsten Monaten wie folgt:

1. Ostasiatische Linie.

Bremerhaven ab: 9. Jan., 6. Febr., 6. März, 3. April, 1. Mai, 29. Mai, 26. Juni; Antwerpen an: 10. Jan., 7. Febr., 7. März, 4. April, 2. Mai, 30. Mai, 27. Juni; Antwerpen ab: 12. Jan., 9. Febr., 9. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 29. Juni; Southampton an und ab: 13. Jan., 10. Febr., 10. März, 7. April, 5. Mai, 2. Juni, 30. Juni; Genua ab: 21. Jan., 18. Febr., 18. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli; Port Said an: 23. Jan., 23. Febr., 23. März, 20. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli; Mannheim ab: 11. März, 22. Jan., 19. Febr., 19. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli; Karlsruhe ab: 1. März, 23. Jan., 20. Febr., 20. März, 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli; Brindisi ab: 25. Jan., 22. Febr., 22. März, 19. Apr.,

gestalten, wie der Andrea Cornaro, der Alphons in der „Fado“, der Belcore im „Liebestrank“, der Tristan in „Jessonda“, der Hydraot in „Armidia“, sind mit den der Vergessenheit anheimgefallenen Opern dem Gedächtnisse des Publikums entschunden. Der Künstler hat jedoch niemals aufgehört, sein Repertoire durch neue Gestaltungen zu erweitern und zu bereichern. Wir brauchen in dieser Beziehung nur auf seinen fernhaften, gemüth- und humorvollen Hans Sachs in den 1869 unter Levi erstmalig zur Aufführung gebrachten Meisterlingen, auf seinen in markanten und zugleich vornehmen Zügen verkörperten Petruchio in der 1876 unter Dessoff in das Repertoire aufgenommenen „Widerspenstigen Zähmung“, auf seinen dämonischen Alberich und edel gehaltenen König Gunther im Nibelungenepos hinzuweisen. Trotz seiner reichen künstlerischen Thätigkeit in Karlsruhe, nahm Herr Hauser vielfach Gelegenheit, auch in auswärtigen Städten aufzutreten. So gastirte er in Braunschweig, Königsberg, München (hier nicht weniger als fünfmal, das eine Mal in einer Separatvorstellung als Drestes vor König Ludwig), Basel, Zürich, Leipzig, Dresden und sang in Konzerten zu Aachen, Köln, Stuttgart, Frankfurt, München, Mannheim, Leipzig (Gewandhaus), London, in Holland und in der Schweiz. Zweimal boten sich ihm Engagements in Wien, einmal in Berlin, München und Dresden, aber er hielt mit aller Treue an seinem Karlsruher Engagement fest. Einer solch reichen und verdienstlichen Thätigkeit gegenüber scheint uns das Wort: „Ehre, wenn Ehre gebührt!“ wahrlich vollberechtigt. Ausgerüstet mit einer ungewöhnlichen dramatischen Begabung und vollendeten gesanglichen Schulung, durchglüht von dem heiligen Feuer wahrer Kunstbegeisterung, hat Herr Hauser sein 38jähriges Wirken niemals als eine lästige Arbeit, sondern stets nur als einen edlen, wehevollen Dienst betrachtet, als einen Dienst für das wahrhaft Schöne und Ideale. Das tragische Pathos, wie der leichte, geistvolle Konversationsstern, die ergreifenden Accente der Leidenschaft, wie der einschmeichelnde Ausdruck sonnigen, lebensfrohen Humors standen dem Sänger in gleicher Vorzüglichkeit zu Gebote. Jeder der von ihm verkörperten Gestalten hauchte er individuelles Leben ein, mit aller Sorgfalt darnach trachtend, jede charakteristische Einzelheit mit aller Bestimmtheit wiederzugeben und das von ihm geschaffene Charakterbild zu einem einheitlichen Ganzen abzurunden. Niemals opferte der Künstler dem Götzen des Effektes, niemals hörte an den von ihm dargebotenen Kunstgebilden ein niedriger, verlegender Zug; der Sänger zeigte sich vielmehr bestrebt, selbst oberflächlichere und zur Frivolität neigende Charaktere zu vertiefen und in eine höhere Sphäre zu erheben. Herr Hauser war mit einem Worte ein echter Priester der Kunst. Er übte die Macht des Gefanges noch mit jugendlicher Frische aus nach einer Thätigkeit, die für andere Sänger längst das Greisenalter ihrer Kunst bedeutet. So durfte er während seiner nunmehr abgeschlossenen Laufbahn oft genug das schöne Wort des Dichters auf sich selbst anwenden:

„Ergieß' ich meinen Strom von Harmonien,
In süßer Wehmuth will das Herz zerrinnen
Und von den Lippen will die Seele flieh'n.
Und setz' ich meine Leiter an von Tönen,
Ich trage dich hinauf zum höchsten Schönen!“

(Fortsetzung folgt.)

